



**Prüfungsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für die Schwerpunktbereichsprüfung
vom XXX [wird nach Genehmigung angepasst]**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (ThürJAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 265) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), und § 31 Abs. 2 der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) vom 2. September 2024 (GVBl. S. 655) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 16.04.2025 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am xx.xx.2025 seine Zustimmung erteilt. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom xx.xx.2025 die Prüfungsordnung genehmigt.

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Anwendungsbereich; Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung**

(1) ¹Diese Ordnung regelt das Schwerpunktbereichsstudium sowie die Schwerpunktbereichsprüfung. ²Sie konkretisiert die Vorgaben gemäß § 31 ThürJAPO. ³Das Verhältnis von Studium, staatlicher Pflichtfachprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung ergibt sich aus dem Zweiten Abschnitt der ThürJAPO.

(2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Schwerpunktbereiche ab. ²Sie dient dem Nachweis, dass die Studierenden in dem belegten Schwerpunktbereich vertiefte Fachkenntnisse erworben haben sowie in der Lage sind, nach den Regeln der Wissenschaft selbstständig zu arbeiten.

**§ 2
Prüfungsamt und Prüfungsausschuss**

(1) ¹Das Prüfungsamt ist für die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung verantwortlich und trifft die hierzu notwendigen Entscheidungen, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Dem Prüfungsamt ist ein Prüfungsausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung zugeordnet.



(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät, einer Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden, die vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren, die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden für ein Jahr gewählt werden. ²Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person, welche der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehört. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus dem Amte aus, so bestellt der Fakultätsrat eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.

§ 3 Prüfende

(1) ¹Prüfende können nach Maßgabe von § 54 Absatz 2 und Absatz 4 ThürHG alle Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Professorinnen/Professoren im Ruhestand, Privatdozentinnen/Privatdozenten und Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die an der Fakultät tätigen Lehrbeauftragten sowie weitere Personen sein. ²Die Lehrenden im jeweils ausgewiesenen Lehrprogramm für die Schwerpunktbereiche gemäß § 5 Absatz 1 und 2 sind ohne eine besondere Bestellung Prüfende in den von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen. ³Über Ausnahmen und zusätzliche Prüfende entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴In jeder Prüfung nach dieser Ordnung muss mindestens eine Prüfende/ein Prüfender Mitglied der Hochschule sein. ⁵Alle Prüfungsleistungen erfolgen in der Verantwortung oder Mitverantwortung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers.

(2) Als weitere Prüfende nach § 15 Absatz 3 und § 16 Absatz 7 sowie als sachkundige Beisitzende in der mündlichen Prüfung können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden, die mindestens die Erste Juristische Staatsprüfung/das Erste Juristische Staatsexamen erfolgreich absolviert haben.

(3) ¹Die Bestellung zur/zum Prüfenden erfolgt durch das Prüfungsamt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Ordnung etwas anderes ergibt. ²Sie kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 4 Rechtsbehelfe

(1) ¹Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. ²Das Remonstrationsrecht bleibt unberührt.

(2) ¹Über den Widerspruch gemäß Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Widerspruchsbescheid ergeht kostenpflichtig.

(3) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigt haben, kann das Prüfungsamt auf Antrag einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten oder von Amts wegen anordnen, dass von einzelnen oder von allen Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten die Prüfung oder einzelne Teile davon zu wiederholen sind. ²Die Anordnung bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. ³Hinsichtlich des Antrages sowie der Anordnung von Amts wegen findet die Fristenregelung des § 9 Absatz 2 und Absatz 3 ThürJAPO entsprechende Anwendung.



2. Abschnitt Schwerpunktbereichsstudium

§ 5

Inhalt des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) ¹Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums. ²Es werden kapazitätsabhängig die folgenden Schwerpunktbereiche angeboten:

- Grundlagen des Rechts (SB 1),
- Unternehmen und transnationale Wirtschaft (SB 2),
- Arbeits- und Sozialrecht (SB 3),
- Geistiges Eigentum, Wettbewerb und Medien (SB 4),
- Vertragsgestaltung, Zivilrechtspflege und Konfliktbewältigung (SB 5),
- Kriminalwissenschaften (SB 6),
- Recht der öffentlichen Verwaltung (SB 7),
- Unionsrecht und Internationales Recht (SB 8).

³Der Fakultätsrat kann innerhalb der einzelnen Schwerpunktbereiche über weitere Spezialisierungen beschließen. ⁴Die Beschlüsse sind in geeigneter Weise und ortsüblich bekanntzumachen.

(2) ¹Die für den jeweiligen Schwerpunktbereich vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen. ²Das Lehrangebot kann geeignete fremdsprachige Lehrveranstaltungen einschließen, in denen auch Prüfungsleistungen (§ 14) erbracht werden können.

(3) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 14 Semesterwochenstunden (SWS). ²Davon sind zwei Seminare zu belegen. ³In einem Seminar ist die wissenschaftliche Arbeit anzufertigen (§ 16 Absatz 1 Satz 2). ⁴Die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist verpflichtend.

(4) ¹Die Studierenden können in ihrem Schwerpunktbereich aus den dort angebotenen Veranstaltungen frei wählen. ²Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen oder dem Bereich der Schlüsselqualifikationen können ebenfalls gewählt werden, sofern ein inhaltlicher Bezug zum jeweiligen Schwerpunktbereich gegeben ist. ³Die Entscheidung hierüber trifft das Prüfungsamt im Einvernehmen mit der für die Veranstaltung verantwortlichen Lehrperson. ⁴Im Umfang von bis zu zwei SWS können geeignete interdisziplinäre Veranstaltungen belegt werden.

§ 6

Zulassungsvoraussetzung und Zulassungsverfahren

(1) Zum Schwerpunktbereichsstudium ist zuzulassen, wer als Studierende/Studierender an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist und die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) ¹Die Zulassung bedarf eines Antrags beim Prüfungsamt. ²Diesem sind beizufügen:

- der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
- die Benennung des gewählten Schwerpunktbereiches sowie eines Alternativ-Schwerpunktbereiches.



³Für das Wintersemester erfolgt die Antragstellung jeweils bis zum 1. September und zum Sommersemester bis zum 1. März des jeweiligen Jahres. ⁴Bei Unvollständigkeit des Antrages sind die fehlenden Angaben bis spätestens zum Beginn des jeweiligen Semesters, in dem das Schwerpunktbereichsstudium aufgenommen werden soll, nachzureichen.

(3) ¹Vorbehaltlich einer Zulassungsbeschränkung gemäß den Absätzen 4 und 5 teilt das Prüfungsamt den Studierenden die Schwerpunktbereiche nach Maßgabe ihrer Wahl zu. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ⁴Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹Wird die Zulassung zu einem Schwerpunktbereich von mehr als 25 % der Studierenden eines Anmeldedurchgangs im jeweiligen Semester beantragt, ist das Prüfungsamt berechtigt, eine Zulassungsbeschränkung auszusprechen. ²Die Auswahl der Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Zwischenprüfungsleistungen. ³Bei gleichen Durchschnittsnoten entscheidet das Los. ⁴Nichtberücksichtigte Bewerberinnen/Bewerber werden dem gewählten Alternativ-Schwerpunktbereich zugeteilt. ⁵Besteht auch für diesen eine Zulassungsbeschränkung, gelten Satz 2 und 3 dieses Absatzes entsprechend.

(5) Weist ein Zwischenprüfungszeugnis einer anderen Hochschule keine Noten aus und kann die/der Studierende den Nachweis über die einzelnen Zwischenprüfungsleistungen nicht erbringen, so wird für die Berechnung der Durchschnittsnote die für das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung der Fakultät erforderliche Mindestpunktzahl angesetzt.

§ 7

Wechsel des Schwerpunktbereiches

(1) ¹Der Schwerpunktbereich kann bis zu zweimal gewechselt werden. ²Der Wechsel ist spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beim Prüfungsamt zu beantragen. ³Ein Wechsel in zulassungsbeschränkte Schwerpunktbereiche kommt nur zu Beginn eines Semesters in Betracht und erfolgt im Verfahren gemäß § 6 Absatz 4 und 5.

(2) Die bereits vor dem Wechsel im Schwerpunktbereich erbrachten Prüfungsleistungen können auf Antrag vom Prüfungsamt für den neuen Schwerpunktbereich anerkannt werden.

3. Abschnitt

Schwerpunktbereichsprüfung

§ 8

Zeitpunkt der Prüfung

(1) ¹An den Prüfungen ist rechtzeitig teilzunehmen, sodass die Schwerpunktbereichsprüfung bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgeschlossen wird (Regelfrist). ²Die Regelfrist darf höchstens um vier Semester überschritten werden. ³Als Fachsemester gelten alle Semester, in denen die/der Studierende im Fach Rechtswissenschaft immatrikuliert war, ohne beurlaubt oder freigestellt gewesen zu sein. ⁴Für die Anrechnung gilt § 29 Absatz 1 Satz 3 ThürJAPO entsprechend.



(2) ¹Überschreitet die/der Studierende die Frist des Absatz 1 Satz 2 aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung als erstmals abgelegt und werden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Ist die/der Studierende aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert, diese Frist einzuhalten, sind die Gründe unverzüglich beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft zu machen. ³Für den Nachweis der Krankheit gilt § 12 Absatz 2 entsprechend. ⁴Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und Anmeldung zu den Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Zulassungsbescheid zum Schwerpunktbereichsstudium beinhaltet zugleich die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung. ²Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 14 Absatz 1.

(2) ¹Für die Klausuren und die wissenschaftliche Arbeit mit mündlicher Prüfungsleistung ist jeweils eine Anmeldung erforderlich. ²Die Verfahrensweise und die Frist zur Anmeldung werden in geeigneter Form vom Prüfungsamt bekannt gemacht. ³Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich bei der Prüfungsleistung um den Erstversuch oder um einen Wiederholungsversuch für eine nicht bestandene Prüfungsleistung (§ 18) handelt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, unlauteres Verhalten

(1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin, zu dem sie/er angemeldet war, ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie/er nach Beginn einer angetretenen Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nicht prüfungsfähig ist oder ihr/ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. ²Wichtige Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Krankheit ist durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblichen medizinischen Feststellungen enthält, nachzuweisen. ⁴Ein wichtiger Grund kann auch in der Krankheit eines/einer nahen Angehörigen bestehen. ⁵Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

(3) Im Fall des unlauteren Verhaltens einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten findet § 11 ThürJAPO entsprechende Anwendung.

§ 11

Hilfsmittel

¹Erlaubte Hilfsmittel werden nach Vorgabe der für die Prüfung verantwortlichen Lehrperson vom Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Die Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten sind für die Beschaffung der Hilfsmittel selbst verantwortlich.



§ 12 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Fall einer Körperbehinderung oder längerfristigen, nicht unerheblichen Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit, die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, gewährt das Prüfungsamt auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich, wenn hiermit die Chancengleichheit hergestellt werden kann. ²Eine Veränderung von Art und Inhalt der Prüfungsaufgaben ist ausgeschlossen.

(2) ¹Der Antrag ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor der Prüfung zu stellen. ²Dafür ist glaubhaft zu machen, dass eine Beeinträchtigung im Sinne von Absatz 1 vorliegt, die es ausschließt, die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen. ³Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen verlangen.

(3) ¹Sofern bei einer Lehrveranstaltung Präsenzplichten bestehen, kann entsprechend den Absätzen 2 und 3 ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende in ausreichendem Ausmaß am verpflichtenden Präsenzstudium teilnimmt.

(4) ¹Tritt ein in Absatz 1 Satz 1 genannter Grund während eines erheblichen Teils der Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Arbeit oder Probeseminararbeit (§ 16) ein, können Studierende beim Prüfungsamt einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit stellen. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit erfolgt im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrperson.

(5) ¹Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere für Schwangere. ²Dabei sind die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen.

§ 13 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Einzelne Prüfungsleistungen, die in einem Schwerpunktbereichsstudium oder diesem vergleichbaren Studium an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden können. ²Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die erzielten Lernergebnisse durch Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einschließlich der Prüfungsformate denjenigen dieser Ordnung entsprechen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung trifft das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Probeseminararbeit gemäß § 16 Absatz 3. ²Die Anerkennung ist ausgeschlossen für die Prüfungsleistungen gemäß § 16 Absatz 1 und 9.



§ 14

Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

- zwei Abschlussklausuren (§ 15)
- eine wissenschaftliche Arbeit (16 Absatz 1) und
- eine mündliche Prüfungsleistung (§ 16 Absatz 9)

(2) ¹Die Prüfungen erfolgen in den gemäß § 5 Absatz 2 ausgewiesenen und nach § 5 Absatz 4 Satz 1 bis 3 gewählten Lehrveranstaltungen. ²Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend, jedoch in der Regel nicht vor Ablauf des fünften Studienhalbjahrs erbracht werden (§ 31 Absatz 3 Satz 2 ThürJAPO).

§ 15

Abschlussklausuren

(1) ¹Die Abschlussklausuren werden im jeweiligen Schwerpunktbereich im Rahmen der ausgewiesenen und gewählten Veranstaltungen angeboten. ²Zulässig ist die Teilnahme an bis zu vier Abschlussklausuren aus verschiedenen Veranstaltungen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für eine Abschlussklausur beträgt 120 Minuten. ²Die Abschlussklausuren sollen frühestens in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit, spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit geschrieben werden.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten erfolgt durch die verantwortliche Hochschullehrerin/den verantwortlichen Hochschullehrer und einen weiteren Prüfenden.

(4) ¹Für Studienleistungen, die in Präsenz zu erbringen sind (Klausuren, mündliche Leistungen), kann der Fakultätsrat durch Beschluss die Möglichkeit eines digitalen Prüfungsformats vorsehen. ²Das digitale Prüfungsformat muss nach der Ausgestaltung und den Modalitäten dem Anforderungsprofil einer Präsenzprüfung sowie den jeweiligen Vorgaben der Friedrich-Schiller-Universität zur Durchführung digitaler Prüfungen entsprechen.

§ 16

Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfungsleistung; Probeseminararbeit

(1) ¹Die wissenschaftliche Arbeit dient der Feststellung, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in der Lage ist, ein vorgegebenes Thema aus dem Schwerpunktbereich nach wissenschaftlichen Kriterien innerhalb eines festgelegten Zeitraumes zu bearbeiten. ²Sie ist im Rahmen eines Seminars für den gewählten Schwerpunktbereich an der Friedrich-Schiller-Universität anzufertigen.

(2) ¹Für das Seminar kann durch die vorherige Festlegung einer Höchstzahl von Teilnehmenden eine Zulassungskapazität festgelegt werden. ²Die Festlegung erfolgt durch die verantwortliche Hochschullehrerin/den verantwortlichen Hochschullehrer in Abstimmung mit dem Prüfungsamt. ³Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt auf der Grundlage des Fachsemesters und unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Zwischenprüfungsleistungen in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 4 Satz 3; besondere Härten für den Studienverlauf sind zu vermeiden.



(3) ¹Voraussetzung für die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit ist, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zuvor bereits an einem anderen Seminar teilgenommen und dort eine Seminararbeit bestanden hat (Probeseinararbeit). ²Diese Voraussetzung ist bei der Anmeldung zum Seminar nachzuweisen. ³Die Probeseinararbeit dient der Vorbereitung auf die Anforderungen der wissenschaftlichen Arbeit.

(4) ¹Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird von der das betreffende Seminar leitenden Hochschullehrerin/dem leitenden Hochschullehrer ausgegeben. ²Es kann eine theoretische Fragestellung oder eine praktische Fallkonstellation des gewählten Schwerpunktbereichs zum Gegenstand haben. ³Innerhalb einer Woche nach Ausgabe des Themas kann die Aufgabe durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgegeben werden. ⁴Teilt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat dies fristgerecht mit, so gilt die Anmeldung zum Seminar als nicht erfolgt. ⁵In diesem Fall steht der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten bei freier Betreuungskapazität offen, sich erneut zu dem bisherigen oder zu einem anderen Seminar im gewählten Schwerpunktbereich anzumelden. ⁶Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit darf nicht mit dem Thema einer bereits vorliegenden Seminararbeit der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten identisch sein. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. ³Die Frist beginnt am Tag nach Ausgabe des Themas. ⁴Die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer teilt dem Prüfungsamt den Tag der Ausgabe und das Thema auf elektronischen Weg mit. ⁵Die Arbeit ist innerhalb der Frist beim Prüfungsamt einzureichen.

(6) ¹Die wissenschaftliche Arbeit ist in elektronischer Form einzureichen. ²Sie soll einen Umfang von 65.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen und Fußnoten, ohne Deckblatt, Gliederung, Literatur- und Inhaltsverzeichnis) umfassen. ³Die üblichen Formalien für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sind zu beachten. ⁴Einzelheiten zu der Form und zu den Modalitäten der Abgabe gibt das Prüfungsamt bekannt. ⁵Der Arbeit sind folgende Erklärungen beizufügen:

- die Erklärung, dass die Arbeit eigenständig, nur unter Benutzung der ausgewiesenen Literatur und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde (Eigenständigkeitserklärung),
- die Erklärung, dass bei der Erstellung der Arbeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden.

⁶In den Arbeiten sind insbesondere wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen sowie die Verwendung generativer künstlicher Intelligenz unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorgaben der Universität kenntlich zu machen. ⁷Die Erklärungen gemäß Satz 5 sind spätestens mit Abgabe der Arbeit einzureichen. ⁸Bis zur Abgabe der Erklärungen wird die Prüfungsleistung nicht bewertet.

(7) Die wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel von der für das Seminar verantwortlichen Hochschullehrerin/dem verantwortlichen Hochschullehrer sowie einem weiteren Prüfenden gemäß § 3 Absatz 1 und 2 begutachtet.

(8) Über das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit sowie den Termin für die mündliche Prüfungsleistung (Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit) ist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unverzüglich nach Abschluss der Begutachtung, mindestens aber eine Woche vor der mündlichen Prüfung, vom Prüfungsamt zu benachrichtigen.



(9) ¹Die mündliche Prüfungsleistung besteht in der Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit (mündliches Referat und Diskussion) und umfasst in der Regel 30 Minuten. ²Sie wird von der für das Seminar verantwortlichen Hochschullehrerin/dem verantwortlichen Hochschullehrer sowie einer sachkundigen Besitzerin/einem sachkundigen Beisitzer abgenommen und ist zu protokollieren. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist dem Prüfungsamt und der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten bekannt zu geben.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt die Noten- und Punkteskala gemäß § 5d Absatz 1 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes, § 8 ThürJAPO und der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981 (BGBl. I S. 1243).

(2) ¹Die Note jeder schriftlichen Prüfungsleistung ergibt sich aus dem rechnerischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Weichen die Einzelnoten um mehr als 3 Punkte voneinander ab, so wird zum Zwecke der Angleichung beiden Prüfenden die Gelegenheit gegeben, ihre Bewertungen bis auf einen Unterschied von höchstens 3 Punkten anzugleichen. ³Gelingt dies nicht, legt ein vom Prüfungsamt zu bestellender dritter Prüfender die Note mit einer der von den Prüfenden erteilten Punktzahl oder einer dazwischen liegenden Punktzahl durch Stichentscheid fest.

§ 18

Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung

(1) ¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal in einer Lehrveranstaltung innerhalb des gewählten Schwerpunktbereiches wiederholt werden. ²Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfung können nur zusammen wiederholt werden.

(2) Sind alle erbrachten Prüfungsleistungen beim ersten Versuch jeweils nicht bestanden, kann die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung wiederholt werden.

§ 19

Bildung der Prüfungsgesamtnote, Mitteilung der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote setzt sich zusammen:

1. zu 50 % aus den beiden Abschlussklausuren (jede zu 25 %)
2. zu 40 % aus der wissenschaftlichen Arbeit und
3. zu 10 % aus der mündlichen Prüfungsleistung (§ 16 Absatz 9)

(2) Die Prüfungsgesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

(3) Die Schwerpunktprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote gemäß Absatz 1 mindestens 4,00 Punkte beträgt und sowohl in der wissenschaftlichen Arbeit mitsamt deren mündlicher Verteidigung als auch in den Abschlussklausuren jeweils mindestens 3,75 Punkte erreicht worden sind.



(4) Wer das Schwerpunktbereichsprüfungsverfahren abgeschlossen hat, erhält vom Prüfungsamt eine Mitteilung über die universitäre Prüfung mit der Bezeichnung des Schwerpunktbereiches, dem Nachweis der Einzelprüfungsleistungen sowie der Prüfungsgesamtnote nach Punktzahl und Notenstufe.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote kann auf Antrag beim Prüfungsamt Einsicht in die Prüfungsunterlagen genommen werden.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

§ 22

Geltung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich erstmals im Semester des Inkrafttretens der Prüfungsordnung zum Schwerpunktbereichsstudium anmelden.

(2) ¹Diese Prüfungsordnung gilt auch für Studierende, die sich bereits zum Schwerpunktbereichsstudium angemeldet haben. ²Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits laufenden Bearbeitungen von wissenschaftlichen Arbeiten bleiben die zum Zeitpunkt der Themenausgabe geltenden Abgabemodalitäten, Vorgaben zum Höchstumfang sowie zur Bearbeitungszeit unberührt.

(3) ¹Studierende, die den Schwerpunktbereich 2 nach der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 15. Mai 2007 gewählt haben, erklären gegenüber dem Prüfungsamt, ob sie das Schwerpunktstudium im Schwerpunktbereich 2 oder 4 fortsetzen; diese Erklärung gilt nicht als ein Wechsel des Schwerpunktbereiches. ²Studierende der übrigen Schwerpunktbereiche nach der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 15. Mai 2007 setzen ihr Schwerpunktstudium in den jeweils fachlich entsprechenden Schwerpunktbereichen fort.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 15. Mai 2007 unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung in § 22 außer Kraft.

Jena, [...]

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität